

In der Senatssitzung am 3. Dezember 2024 beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres und Sport

26.11.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.12.2024

Viertes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

Die Gebühren im stadbremischen Rettungsdienst für Rettungswagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF), Notfalltransportwagen (NTW) und den HanseSani sind zuletzt durch das 3. Ortsgesetz zur Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2024 festgesetzt worden.

Die nunmehr zu ermittelnden Gebühren für das Jahr 2025 sollen die nötigen Einnahmen im Rettungsdienst erzielen, um die prognostizierten Ausgaben zu decken. Personalkostensteigerungen, allgemeine Kosten zum Betrieb des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen sowie Kosten für notwendige Investitionen müssen in der hierzu notwendigen Kalkulation ebenso Berücksichtigung finden wie die entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre.

Es wird ein weiterer Kostentatbestand „Pauschale je Einsatz Inkubatortransport“ in die Feuerwehrkostenordnung aufgenommen, um die Abrechnung dieser Einsätze zu vereinfachen. Ferner wird in der Anlage (Kostenverzeichnis) unter Nummer 4 im zweiten Satz die Ergänzung „sowie Todesfeststellung“ mit aufgenommen.

B. Lösung

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, möglichst jedes Jahr eine Gebührenkalkulation zu erstellen.

Im Einvernehmen mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern ist es auch dieses Jahr gelungen, eine von allen mitgetragene Gebühr zu ermitteln. Diese Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Da sich die Abrechnung nach der vorherigen Berechnungsgrundlage in der FwKostO als schwierig und unpraktikabel erwiesen hat, wurde auf der Grundlage der Transporte des Jahres 2023 eine Pauschalgebühr für das Personal, welche die Inkubatortransporte begleitet, entwickelt und mit den Kostenträgern vereinbart. Dieser neue Kostentatbestand ist in die Feuerwehrkostenordnung aufzunehmen, sowie eine Anmerkung zur Berechnung dieser Kostentatbestände und die Nummernfolge der Gebührentatbestände ist anzupassen.

Die Aufnahme der Todesfeststellung dient der Klarstellung, dass die Einsätze des NEF auch abgerechnet werden können, wenn der Verunfallte am Einsatzort verstirbt und der Notarzt nur noch den Tod feststellen kann.

Der Senator für Inneres und Sport legt dem Senat den anliegenden Entwurf des vierten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen nebst Begründung vor.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung/ Klima-Check

Nach Bewertung der zu erwartenden Ausgaben und unter Beachtung der vergangenen Ausgabenentwicklung (Einbeziehung von Controllingergebnissen) sowie der erwarteten Einsatzzahlen ergeben sich die neuen Gebühren. Die anfallenden Kosten im bodengebundenen Rettungsdienst werden über die Kostenträger refinanziert.

Für eine Laufzeit von einem Jahr werden für den Rettungsdienst in der neuen Gebührenrechnung gemäß Kalkulation Einnahmen in Höhe von 60,3 Mio. Euro kalkuliert, denen derzeit ebenfalls prognostizierte 53,8 Mio. Euro an Ausgaben gegenüberstehen. Somit wird eine Überdeckung in Höhe von 6,5 Mio. Euro kalkuliert um Mindereinnahmen aus den Vorjahren auszugleichen.

Die zum Teil deutliche Anhebung der Gebühren ist auf Unterdeckungen der vergangenen Jahre sowie gestiegener Personal- und Sachkosten zurückzuführen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der zukünftigen Gebührenhöhe ist aus der in der Begründung zum Ortsgesetz enthaltenen Synopse zu entnehmen.

Eine gender-relevante Benachteiligung ist nicht zu erwarten, da die Änderungen alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen betreffen.

Aus haushalterischer Sicht sind Mehreinnahmen zunächst zum Ausgleich des bestehenden Verlustvortrages im Rettungsdienst, der ein Volumen von rd. 16,1 Mio. € erreicht hat, heranzuziehen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die der Gebühr zugrundeliegenden Eckpunkte wurden gemeinsam durch die vom Träger des Bremischen Rettungsdienstes unter Zustimmung aller Beteiligten weitergeführten Verhandlungsgruppe ermittelt. Die Verhandlungsgruppe setzt sich paritätisch aus Vertretern der Kostenträger und des Rettungsdienstträgers zusammen. Auf dieser Basis ist es gelungen Einvernehmen mit den Kostenträgern und den Leistungserbringern hinsichtlich der Gebührenhöhe zu erzielen.

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Deputation für Inneres wird sich mit der Vorlage in ihrer Sitzung am 28.11.2024 befassen.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport vom 26.11.2024 den Entwurf des vierten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit der Bitte um Beschlussfassung noch im Dezember 2024.

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 3. Dezember 2024**

Entwurf des vierten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) den Entwurf des „vierten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in der Dezembersitzung.

Im Änderungsortsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2025. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Notfalltransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge, den HanseSani und die Tragehilfe zuletzt durch das 3. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2024 festgesetzt worden. Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich und der allgemeinen Preisentwicklung zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührenkalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Die nunmehr zu ermittelnden Gebühren für das Jahr 2025 sollen die nötigen Einnahmen im Rettungsdienst erzielen, um die prognostizierten Ausgaben zu decken. Personalkostensteigerungen, allgemeine Kosten zum Betrieb des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen sowie Kosten für notwendige Investitionen müssen in der hierzu notwendigen Kalkulation ebenso Berücksichtigung finden wie die entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) beschließt das vierte Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Viertes Ortsgesetz zur Änderung der Feuerwehrkostenordnung

Vom XX. Dezember 2024

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Nummer 4 (Rettungsdienst) der Anlage (zu § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1) der Feuerwehrkostenordnung vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 758), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „Erstversorgung“ die Wörter „sowie Todesfeststellung“ eingefügt.

2. Die Nummern 400 bis 403 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 400	Pauschalgebühr Notarzteinsatz	1 062 Euro
Nummer 401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	771 Euro
Nummer 402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	498 Euro
Nummer 403	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	301 Euro“

3. Nummer 404 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 404	Pauschalgebühr je Einsatz Inkubatortransporte	409 Euro“
-------------	---	-----------

4. Die Nummern 405 und 406 werden aufgehoben.

5. Die Nummer 407 wird die Nummer 405.

6. Folgende Anmerkung wird angefügt:

„Anmerkung zu Nummer 404:

Die Nummer 404 wird immer in Verbindung mit einer oder mehreren der Nummern 400 bis 402 abgerechnet. Die Nummer 404 berücksichtigt nur das erforderliche Personal bei einem Inkubator-Einsatz ohne Transportmittel.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bremen, den XX. XX 2024

Signatur

Entwurf Viertes Ortsgesetz zur Änderung der Feuerwehrkostenordnung

Begründung

Zu Artikel 1

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührenkalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

1.

Dem zweiten Satz der Nummer 4 der Anlage (Kostenverzeichnis) werden die Worte „sowie Todesfeststellung“ angehängt.

Mit dieser Ergänzung soll klargestellt werden, dass die NEF Einsätze auch abrechnungsfähig sind, wenn der Verunfallte Tod ist oder verstirbt. Der Notarzt macht hier dann die Todesfeststellung.

2.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition jeweils wie folgt:

Nr.	Gebührentatbestand	Bisherige Gebühr	Gebühr 01.01.2025
400	Pauschalgebühr Notarzteinsatzfahrzeug	845 Euro	1.062 Euro
401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	660 Euro	771 Euro
402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	460 Euro	498 Euro
403	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	254 Euro	301 Euro
404	Pauschalgebühr je Einsatz Inkubatortransporte	Bisher keine Pauschalgebühr	409 Euro
405	Pauschalgebühr je Tragehilfe	133 Euro	133 Euro

3.

Die Nummer 404 bis 406 Zuschlag bei Benutzung eines Transportinkubators ohne zusätzliche Begleitperson, sowie das ärztliche oder zusätzliche Begleitpersonal werden zu einer Pauschalgebühr je Inkubatortransport zusammengefasst. Dies dient zum einen der Erleichterung der Abrechnung und der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zum zweiten sind diese Kosten so besser für die Kostenträger und Leistungserbringer zu kalkulieren und transparenter anzusetzen. Diese Pauschale ist im Rahmen der Gebührenverhandlungen auf der Grundlage der Ausgaben für Inkubatortransporte nach alter Abrechnung mit den Kostenträgern geeint.

4.

Da wie unter 3. dargestellt die Nummern 404 bis 406 zu einer Pauschalgebühr zusammengefasst werden, sind die Nummern 405 und 406 unbesetzt. Damit keine leeren Nummern in der Kostenordnung verbleiben, wird die Nummer 407 zur Nummer 405.

5.

Die Aufnahme einer Anmerkung ist hier erforderlich, damit deutlich klargestellt wird, dass die Pauschale für Inkubatoreinsätze nur das Personal umfasst und kein Transportmittel. Denn zur Abrechnung kommt immer ein Einsatzmittel plus Inkubator und Personal, da der Inkubator und das Personal auf einem Fahrzeug transportiert werden müssen. Je nach Zustand des

Frühchens kann es ebenfalls erforderlich sein, dass noch ein NEF hinzugezogen wird und so bei einem solchen Einsatz sogar drei Kostentatbestände abrechnungsfähig sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.